

Stiftungssatzung

Der Stiftungsrat der Stiftung „Kleist-Museum“ (im Folgenden: Stiftung) hat in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2019 gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Kleist-Museum“ (SKleistMG) die nachstehende Satzung mit Änderung per Umlaufbeschluss 2/2020 vom November 2020 erlassen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Kleist-Museum“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist gemäß § 2 SKleistMG die Pflege der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung und Forschung durch den Betrieb des Kleist-Museums.
- (2) Die Stiftung hat die Aufgabe, die Zeugnisse des Lebens, Werkes und Wirkens Heinrich von Kleists und seines kulturellen Kontextes zu erhalten, zu sammeln, zu erforschen, zu pflegen, auszuwerten und diesen Kulturbesitz der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln sowie das literarische Erbe von Ewald Christian und Franz Alexander von Kleist sowie von Friedrich und Caroline de la Motte Fouqué zu pflegen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Übernahme und Pflege sowie den Ausbau der bestehenden Sammlungen des Museums, die Bewahrung, Erschließung, Erforschung, Dokumentation und Präsentation der Bestände und Sammlungen in Ausstellungen und Veranstaltungen sowie die digitale Erschließung und Vermittlung der Sammlungsobjekte,
 - b) die Unterhaltung und Entwicklung der Dauerausstellung,
 - c) die Planung und Realisierung von Sonderausstellungen, Führungen, Veranstaltungen und Bildungsformaten im Sinne des Stiftungszwecks,
 - d) die Förderung und Unterstützung der kulturellen Bildung,
 - e) die Unterstützung der nationalen und internationalen Forschung sowie die wissenschaftliche und publizistische Aufarbeitung und Dokumentation des Sammlungsbestandes
 - f) die Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Museen sowie Kultur- und Forschungsinstitutionen,
 - g) die bauliche Unterhaltung der Liegenschaft und der Gebäude.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweckgebundenheit der Mittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftungsratsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, jedoch eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der allgemein für die Verwaltung des Landes Brandenburg geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 4 Grundstockvermögen, Vermögenshaushalt

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen besteht aus der bislang im Eigentum des Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e. V. stehenden Literatur- und Kunstsammlung und dem Inventar sowie der bisher im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) stehenden Liegenschaft gemäß den Anlagen, die Bestandteil des Errichtungsgesetzes der Stiftung sind.
- (2) Mit dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes geht das Eigentum an der Liegenschaft des Kleist-Museums aufgrund der Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 SKleistMG von der Stadt Frankfurt (Oder) auf die Stiftung „Kleist-Museum“ einschließlich etwaiger Verbindlichkeiten über.

Zu den beweglichen Vermögensgegenständen im Eigentum des Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e.V. gilt Folgendes:

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e.V. fallen nach § 12 der Vereinssatzung¹ das eingebrachte Vermögen der Stadt Frankfurt (Oder) an diese zurück, die aus Zuwendungsmitteln des Bundes, des Landes Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) beschafften und in das Eigentum des Vereins übergegangenen beweglichen Inventar- und Sammlungsgegenstände entsprechend den Finanzierungsanteilen zu gemeinsamen Eigentum an die Zuwendungsgeber zurück und das übrige Vermögen an die Stadt Frankfurt (Oder). Desgleichen findet eine Übertragung der Besitzrechte an Gegenständen in Dritteigentum (Leihgaben) auf die Stadt Frankfurt (Oder) statt, sofern der jeweilige Verleiher hiermit einverstanden ist.

¹ Satzung der Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e.V. idF v. 2015 als Anlage beigefügt.

Zwischen dem Bund, dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) besteht Einigkeit, dass das nach § 12 der Vereinssatzung anfallende Vermögen und gegebenenfalls die Besitzrechte an den vorgenannten Gegenständen nach erfolgter Übertragung unmittelbar auf die Stiftung übergehen werden. Zum Zwecke der Eigentumsverschaffung der Stiftung an den Inventar- und Sammlungsgegenständen sind der Bund, das Land Brandenburg und die Stadt Frankfurt (Oder) damit einverstanden, dass der Besitz an diesen Gegenständen unmittelbar von dem Kleist- Gedenk- und Forschungsstätte e.V. auf die Stiftung übertragen wird.

- (3) Darüber hinaus können Zustiftungen das Grundstockvermögen erhöhen. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszweckes beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zustiftung unverhältnismäßig ist.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ergibt sich aus § 7 Absatz 2 SKleistMG.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist zeitlich unbefristet.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Die Aufgaben des Stiftungsrates bestimmen sich nach § 8 SKleistMG. Der Stiftungsrat erlässt nach Maßgabe des § 8 KleistMG erforderlichenfalls weitere Satzungen, insbesondere für etwaige Betriebe gewerblicher Art der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat erlässt und ändert Satzungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 SKleistMG. Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Stiftungsrat kann zu seiner sonstigen Beratung und Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen sollen Aufgaben aus ausgewählten Sachbereichen von grundsätzlicher Bedeutung zur näheren Befassung übertragen werden.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Verfahren im Stiftungsrat

- (1) Das Verfahren im Stiftungsrat bestimmt sich nach § 9 SKleistMG.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort einlädt. Die Einladung kann im Auftrag des oder der Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand übersendet den Mitgliedern des Stiftungsrates die Sitzungsunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag. Sitzungsort ist in der Regel der Sitz der Stiftung. Die elektronische Übersendung der Unterlagen ist möglich.

Bei Verspätung des Eingangs der Unterlagen kann auf Antrag mindestens eines Mitglieds eine Vertagung der Sitzung gefordert werden.

In Eilfällen kann die Einladung nach Ermessen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden telefonisch erfolgen. Die Beschlussunterlagen sind unverzüglich zuzustellen.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vorschlagen. Diese sollen der oder dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung vorliegen. Im Ausnahmefall können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung in der Sitzung eingebracht werden. Die Tagesordnung wird mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen.
- (5) An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der Vorstand teil. Weitere Personen können vom Stiftungsrat beratend zu den Stiftungsratssitzungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SKleistMG oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden festlegen, welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus ihren Geschäftsbereichen beratend teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Fachbeirates oder benannte Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitsgruppen nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates dies vorschlägt und kein anwesendes oder vertretendes Stiftungsratsmitglied widerspricht. Die oder der Vorsitzende des Fachbeirates hat kein Stimmrecht, tritt jedoch in beratender Funktion auf. Im Übrigen finden die Sitzungen des Stiftungsrates unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (6) Beschlüsse über den Inhalt der Satzung, über Personalangelegenheiten, über den Haushaltsplan und dessen Änderung sowie Beschlüsse, die über den bestehenden Haushaltsplan hinaus Auswirkungen auf den Haushalt der Stiftung haben, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates getroffen werden, wobei Beschlüsse gegen Stimmen des Bundes, des Landes Brandenburg oder der Stadt Frankfurt (Oder) nicht möglich sind.
- (7) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch in Videokonferenzen, im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Stiftungsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

Die Vorsitzende oder Vorsitzende holt in derartigen Beschlüssen die Zustimmung der Stiftungsratsmitglieder ein. Widerspricht ein Stiftungsratsmitglied der Videokonferenz oder dem Umlaufverfahren, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen.

- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, und vom Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind in dem Protokoll der darauffolgenden Stiftungsratssitzung festzuhalten.
- (9) Der Stiftungsrat kann gemäß § 8 Absatz 5 SKleistMG die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beauftragen, über die Zustimmung in einzelnen, vom Stiftungsrat festgelegten Bereichen allein zu entscheiden. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken. Der Beschluss des Stiftungsrates zur Beauftragung der oder des Vorsitzenden kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Abstimmung hierüber im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 8

Stellung, Aufgaben und Vertretung des Vorstandes

- (1) Die Stellung und Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 10 Absatz 1 und 2 SKleistMG.
- (2) Zu den laufenden Geschäften des Vorstandes gehören insbesondere die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte sowie die inhaltliche Ausrichtung, langfristige Profilierung und Leitung des Museums.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Personal nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 Nummer 1 SKleistMG anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen. Der Vorstand ist zugleich befugt, die Verträge durchzuführen und – soweit rechtlich zulässig – zu beenden; Abfindungen sind nur im Rahmen der tarifrechtlichen Regelungen möglich und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Zu den laufenden Geschäften des Vorstandes insbesondere gehören nicht:
 - die Annahme von Schenkungen und Spenden, sofern Folgekosten für die Stiftung entstehen, die im laufenden oder in einem künftigen Haushaltsjahr Ausgaben von mehr als 20.000 Euro zur Folge haben,
 - der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren oder einer Miete oder Pacht, wenn diese die Grenze von 35.000 Euro pro Jahr überschreitet oder wenn von den ortsüblichen Miet- oder Pachtbedingungen abgewichen werden soll,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung,
 - der Erlass von Forderungen oder der Abschluss von Vergleichen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird,
 - alle sonstigen Geschäfte, über die sich der Stiftungsrat die Beschlussfassung vorbehält.

- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm über alle Angelegenheiten der Stiftung, wie z.B. Berichte über die inhaltliche und wirtschaftliche Lage, Auskunft zu erteilen. Er hat Einsicht in die Akten zu gewähren. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates, an Sitzungen von vom Stiftungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen und an den Sitzungen des Fachbeirates beratend teil.
- (6) Der Vorstand der Stiftung ist auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages für die Stiftung tätig und erhält eine angemessene Vergütung. Eine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit im Vorstand wird nicht gewährt.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat ist in § 11 SKleistMG geregelt. Die Bestellung durch den Stiftungsrat erfolgt einvernehmlich. Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden.

§ 10 Auflösung der Stiftung

- (1) Ergänzend zu § 16 SKleistMG fällt bei Auflösung der Stiftung das Vermögen, das die Stadt Frankfurt (Oder) eingebracht hat, der Stadt Frankfurt (Oder) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Über das während des Bestehens der Stiftung hinzugekommene Vermögen treffen der Bund, das Land Brandenburg und die Stadt Frankfurt (Oder) im Falle der Stiftungsauflösung eine Vereinbarung, nach der das Stiftungsvermögen anteilig und unter Berücksichtigung der finanziellen Förderung dieser Stiftung dem Bund, dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) zufällt. Dieses ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise für die Pflege und den Erhalt des Kleist'schen Erbes im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Im Falle von Belastungen des Stiftungsvermögens werden diese bei einer Stiftungsauflösung unter Berücksichtigung der finanziellen Förderung auf den Bund, das Land Brandenburg und die Stadt Frankfurt (Oder) aufgeteilt und anteilig getragen.
- (3) Die Regelungen in § 16 SKleistMG und in § 10 Absatz 1 und 2 der Satzung gelten auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 11 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung über die Satzung im Stiftungsrat in Kraft.